

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Juli 2017)

der Heidelberger Druckmaschinen Austria Vertriebs-GmbH (HAT), der Heidelberger Druckmaschinen Osteuropa Vertriebs-GmbH (HOV) der Heidelberger Druckmaschinen WEB-Solutions CEE Ges.m.b.H. (HWS) und der Heidelberg Print Finance Osteuropa Finanzierungsvermittlung GmbH, 1030 Wien, Karl-Farkas-Gasse 22, Österreich.

§ 1 Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, liegen diese Bedingungen allen Angeboten und Lieferungen zugrunde, die von der Heidelberger Druckmaschinen Austria Vertriebs-GmbH und / oder der Heidelberger Druckmaschinen Osteuropa Vertriebs-GmbH und / oder der Heidelberger Druckmaschinen WEB-Solutions CEE Ges.m.b.H. und / oder der Heidelberg Print Finance Osteuropa Finanzierungsvermittlung GmbH, jeweils im folgenden "Verkäufer" genannt, abgegeben werden, unter Ausschluss fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen, auch wenn diesen der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht. Aufträge von Bestellern, denen diese Bedingungen bekannt sind oder sein müssen, gelten als zu diesen Bedingungen erteilt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt wird. Weiters gelten für die HAT die Service – und Systemservice3plus Bedingungen, sowie die aktuell gültigen Kostensätze.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Die Außendienstmitarbeiter des Verkäufers haben keine Abschlussvollmacht. Eine vom Verkäufer angebotene Leistung bedarf zum Vertragsschluss entweder der schriftlichen Auftragserteilung des Kunden und deren schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, wenn sich die Parteien zuvor bereits formlos über die Leistung geeinigt haben, oder eines, von beiden Parteien unterzeichneten Kaufvertrages. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung, die nur der Verkäufer in Wien erteilen kann. Der Verkäufer behält sich vor, Irrtümer in seinen Angeboten, Rechnungen und Mitteilungen, wie z.B. Schreib- oder Rechenfehler und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse jederzeit zu berichtigen.

§ 3 Angaben und Unterlagen des Verkäufers

Beschaffenheits- und Leistungsangaben in Prospekten gelten nur dann als zugesicherte Eigenschaften, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung erfolgt ist, Abweichungen, die keine Funktionsstörung verursachen, sind zulässig. Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Betriebsverhalten, Raum- und Energiebedarf können von der tatsächlichen Ausführung und/oder bei Produktionsaufnahme abweichen, ohne eine werbe- und/oder abbildgetreue Leistungsverpflichtung des Verkäufers und/oder die Vereinbarung von wesentlichen und/oder zugesicherten Eigenschaften zu begründen.

§ 4 Lieferumfang

(1) Inhalt und Umfang der dem Verkäufer auferlegten Leistungspflicht wird ausschließlich durch den Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Verkäufer bzw. den Liefer- / Kaufvertrag sowie der Allgemeinen Lieferbedingungen, und, sofern Bestandteil geworden, der Allgemeinen Vertragsbedingungen welche einen untrennbaren Bestandteil bilden, bestimmt. Dort aufgeführte Angaben und Eigenschaften sind nur dann als wesentlich und/oder als zugesichert vereinbart, wenn sie als solche gekennzeichnet sind.
(2) Die zum Betrieb von Maschinen oder Systemen erforderlichen Programme (Software) und Schriftträger regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten. An Software und Schriftträgern erwirbt der Käufer kein Eigentum, sondern nur ein auf die bestimmungsgemäße Verwendung in den Maschinen oder im System des Bestellers beschränktes Nutzungsrecht im Rahmen einer nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Lizenz. An Angebotsunterlagen, Systemkonzepten und mitgelieferter Dokumentation behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

§ 5 Lieferung, Lieferfrist und Höhere Gewalt

(1) Vorbehaltlich des Auftrages erfolgt die Lieferung ab Werk.
(2) Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang und Klarstellung aller für die inhaltliche Bestimmung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und nach Eingang der vor Lieferung vereinbarten Zahlungen, sowie der Erfüllung aller weiteren Pflichten, die der Käufer vertragsgemäß vor Lieferung erfüllen muss. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.
(3) Der Verkäufer ist zu Teilleistungen berechtigt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Verkäufer die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist schriftlich angezeigt hat
(4) Lieferfristen verlängern sich entsprechend bei Höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung auch in Drittbetrieben, Aufruhr, Bürgerkrieg, Feuer, Überschwemmung, Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Devisenbeschränkungen, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen.

§ 6 Preis und Zahlung

(1) Preise sind in EURO (€) zahlbar. Änderungen von Wechselkursen berechtigen den Käufer nicht zu Preisänderungen. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung, gelten Preise ab Werk exklusive Verpackung, Versicherung, Transport- und sonstige Versandkosten und aller staatlichen und behördlichen Abgaben.
(2) Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Bei Änderungen behält sich der Verkäufer eine entsprechende Berichtigung vor.
(3) Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen ohne Abzüge vor Lieferung spesenfrei für den Begünstigten zu leisten.
(4) Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat, mindestens aber 6 % Punkte über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlaufenden 3-Monats-Euribor (bei Wegfall dieses Referenzzinssatzes tritt der von der Oesterreichischen Nationalbank angegebene Nachfolge-Satz an Stelle des Euribors) berechnet. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit, dem Verkäufer die Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
(5) Der Käufer darf nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die von einem Gericht der Republik Österreich rechtskräftig festgestellt sind.
(6) Aufgrund gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte dürfen fällige Zahlungen vom Käufer nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in angemessenem Verhältnis zu dem Wert der vom Verkäufer noch nicht vertragsgemäß erbrachten Teile der Lieferung steht, die deswegen vom Käufer noch nicht genutzt werden können.
(7) Der Verkäufer ist berechtigt, eingeräumte Zahlungsfristen zu verkürzen und sämtliche Zahlungen fällig zu stellen, wenn der Kunde mit einer fälligen Forderung oder bei vereinbarter Teilzahlung mit einer Rate in Verzug gerät. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Kunden ist der Verkäufer berechtigt, von allen laufenden Verträgen bezüglich der noch nicht erfüllten Lieferung zurückzutreten oder die weitere Erfüllung von geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorauskasse abhängig zu machen.

§ 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht gem. INCOTERM (Fassung 2000) ex Works auf den Käufer über, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 8 Bestellungen und Rücksendung von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien und Verschleißteilen

Die Frachtkosten die der HAT entstehen, werden nach den aktuell gültigen Kostensätzen weiterverrechnet. Die Rücksendung von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien und Verschleißteilen erfolgt auf Kosten und Risiko des Versenders, unabhängig davon ob es sich um Neu- oder Defektteile handelt. Es steht HAT, HOV und HWS frei, die Rücksendung zu verlangen. Bei Rücksendung von original verpackten Teilen, an die HAT, HOV und HWS wird generell eine Aufwandspauschale von 20% des Rechnungsbetrages verrechnet. Für Verbrauchsmaterialien und Software sowie bei Nichteinhalten der vorgenannten Voraussetzungen ist eine Gutschrifterteilung ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

(1) Der Verkäufer behält sich an dem Liefergegenstand das Eigentum vor, bis seine gesamten Forderungen aus der Lieferung an den Käufer beglichen sind. Der Käufer hat dem Verkäufer jede Unterstützung zu gewähren, damit er alle zur Sicherung seines Eigentums notwendigen Maßnahmen treffen kann.
(2) Für die zur Beseitigung von Rechten Dritter vom Verkäufer aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten haftet der Kunde insbesondere dann, wenn diese Kosten von dem Dritten nicht verlangt oder eingetrieben werden können.

(3) Macht der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt geltend, so ist dies kein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer kann die Erfüllung des vereinbarten Liefervertrages durch den Kunden nach wie vor verlangen, Zug um Zug gegen Herausgabe/Freigabe des Vertragsgegenstandes.

§ 10 Gewährleistung

(1) Für Mängel der Lieferung leistet der Verkäufer in der Weise Gewähr, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessert oder ersetzt, die innerhalb der in Absatz 5 genannten Fristen wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Baustoffes oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft geworden sind. Andere Ansprüche sind ungeachtet ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Ausgebauete und ersetzte Teile werden wieder Eigentum des Verkäufers, sofern das Eigentumsrecht daran zwischenzeitig bereits auf den Käufer übergegangen ist. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
(2) Der Verkäufer sichert für die Dauer der Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 5 zu, dass allfällige Softwaredateinträger frei von Materialfehlern und Herstellungsfehlern sind, und dass die lizenzierte Software im Wesentlichen wie in der Gebrauchsanweisung beschrieben funktioniert. Voraussetzung dafür ist, dass diese vom Verkäufer auf von ihm bezogener Hardware installiert wurde und durch das vom Käufer autorisierte Personal in genauer Übereinstimmung mit der dazugehörigen Gebrauchsanweisung verwendet wird. Unbedeutende Abweichungen bleiben außer Betracht. Der Verkäufer verpflichtet sich, allfällige Mängel des Datenträgers oder der lizenzierten Software durch Verbesserung oder Austausch zu beheben.
(3) Der Verkäufer leistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 5 Gewähr, dass eine allfällig vertraglich vereinbarte Einschulung geleistet wird und diese die für die Bedienung der Ware wesentlichen Details vermittelt, nicht jedoch für einen bestimmten Wissensstand des eingeschulten Personals zum Abschluss der Einschulung.
(4) Mängel und Fehlen von Teilen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die Bestimmungen der §§377 und 378 UGB bleiben unberührt. Verstoßt der Käufer gegen diese Obliegenheit, so ist der Verkäufer berechtigt, wegen des gerügten Mangels Gewährleistungsarbeiten zu verweigern.
(5) Die Gewährleistungsfrist für die Rechte nach Absatz 1 bis 3 beträgt 6 (sechs) Monate, von dem Tag an gerechnet, an dem der Liefergegenstand in Betrieb genommen wird. Geschieht dies ohne Verschulden des Verkäufers nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Aufstellung, so gilt die Inbetriebsetzung mit Ablauf dieser Frist als erfolgt; subsidiär, und für Liefergegenstände bei denen der Verkäufer keine Aufstellung vornimmt, gilt das Datum der Lieferung.
(6) Es wird insbesondere keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Entnahme aus der Verpackung oder Aufstellung des Liefergegenstandes ohne Mitwirkung eines Monteurs des Verkäufers oder seines Vertreters (sofern eine Installation oder Montage im Auftrag vereinbart wurde), ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht genehmigte Eingriffe durch den Käufer oder Dritte, insbesondere zur Mängeluntersuchung und/oder Mängelbeseitigung, natürliche Abnutzung von Verschleißteilen, üblicher Verbrauch von mitgelieferten Verbrauchsmaterialien, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel (inklusive vom Kunden beigestellter Hardware), ungeeigneter Aufstellungsort, sofern dieser vom Verkäufer nicht genehmigt wurde oder die mangelnde Eignung für den Verkäufer nicht erkennbar war, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind; die Feststellung darüber steht im ausschließlichen Ermessen des Verkäufers.
(7) Die Anwendung des § 933 b ABGB ist ausgeschlossen, sodass es keinen Rückgriff gegen den Verkäufer nach dieser Bestimmung gibt. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB bezüglich des Zeitpunkts des Entstehens eines Mangels findet keine Anwendung.

§ 11 Datenübertragung und –nutzung des Heidelberg Remote Service

(1) Nach der Aufstellung und Installation der Liefergegenstände beim Kunden und der Anbindung an das Heidelberg Remote-Services-System werden von diesen regelmäßig Daten übertragen, die von Heidelberg Druckmaschinen Austria Vertriebs-GmbH (HAT) bzw. der Heidelberg Druckmaschinen AG und ihren verbundenen Unternehmen zur Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störfall, zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Liefergegenstände und zu Zwecken des Customer Relationship Management genutzt werden.
(2) Es handelt sich dabei vor allem um maschinen- und gerätspezifische technische Daten wie Softwarestände, Totalisatorstand, Lizenzen, Maschinenkonfiguration und technische Auftragsdaten, wie Papierformat, Druckgeschwindigkeit und Anzahl der Makulaturlagen. Betriebswirtschaftliche Auftragsdaten und personenbezogene Daten werden nicht übermittelt. Der Kunde erklärt mit der Bestellung der Liefergegenstände ausdrücklich sein Einverständnis zu der vorstehend beschriebenen Erhebung, Übertragung, Speicherung und Verwendung der Daten durch die Heidelberger Druckmaschinen Austria Vertriebs-GmbH (HAT), die Heidelberger Druckmaschinen AG und ihre verbundenen Unternehmen.

§ 12 Haftung

(1) Soweit Schäden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Im Übrigen haftet der Verkäufer für Schäden nur, soweit sie selbst oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Dies gilt für alle Ansprüche, unabhängig von der Art ihres Rechtsgrundes.
(3) Der Verkäufer haftet nicht für vertragsuntypische und/oder unvorhersehbare Schäden sowie für mittelbare Schäden und Schäden aus Produkthaftung.

§ 13 Rücktritt des Käufers oder des Verkäufers, Minderung

(1) Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Lieferung des Liefergegenstandes oder die Ausbesserung bzw. Ersatzleistung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig fruchtlos verstreichen lässt.
(2) Der Käufer kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch den Verkäufer fehlschlägt. Bei teilweisem Fehlschlagen kann der Käufer im Übrigen angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.
(3) Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag selbst nach Setzung einer Nachfrist von zumindest 8 Tagen nicht nachkommt. Ein Rücktritt des Verkäufers bedeutet nicht den Verzicht auf seine Ansprüche gegenüber dem Käufer.

§ 14 Abtretung und Übertragung

(1) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.
(2) Der Verkäufer ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe von Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zu bedienen, sowie seine Pflichten gegenüber dem Käufer an andere Unternehmen der Heidelberg-Gruppe abzutreten.

§ 15 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

(1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich einvernehmlich, nichtige oder unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle, mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Verkäufers, 1030 Wien, Karl-Farkas-Gasse 22, sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
(2) Diese Bedingungen und jeder Vertrag, dessen Bestandteil sie sind, werden nach dem materiellen Recht der Republik Österreich ausgelegt; die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Sind für das jeweilige Geschäft auch Allgemeine Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten diese ebenfalls als Bestandteil des Vertrages. Im Falle des Widerspruchs gilt 1. der Vertrag, 2. sofern Bestandteil geworden, die Allgemeinen Vertragsbedingungen und 3. diese Bedingungen.